



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 29.04.10

Drucksachen-Nr.: V/186

Beschluss-Nr.: 116/08/10

Beschlussdatum 29.04.10  
m:

Gegenstand: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27  
„Reitbahncenter“  
hier: Aufhebungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

08.04.10 Hauptausschuss

12.04.10 Stadtentwicklungsausschuss

22.04.10 Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

15.04.10 Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 24.03.10

gez. Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

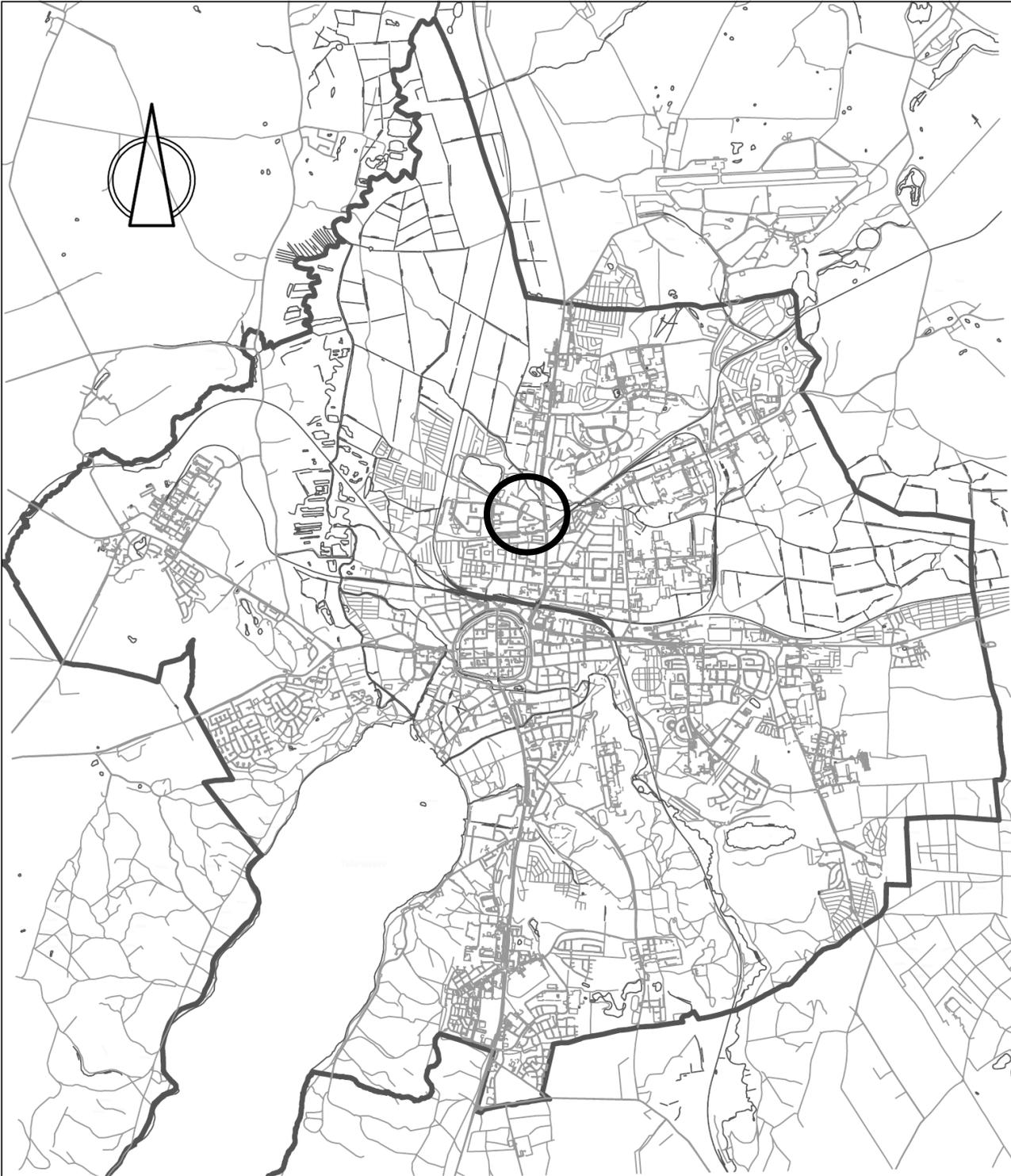
1. Die Beschlüsse (Beschluss- Nr. 152/09/00 vom 06.04.00 und Beschluss Nr. 337/19/01 vom 05.04.01) zur Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Reitbahncenter“ siehe Anlage 1 und 2), begrenzt durch
  - im Norden: die vorhandene Wohnbebauung Reitbahnweg, die nördliche Straßenkante Reitbahnweg und die Demminer Straße
  - im Osten: den Geltungsbereich des Rahmenplanes „Wolgaster Straße“ (städtebauliche Entwicklungsmaßnahme)
  - im Süden: den Ponyweg, die oberirdische Fernheizleitung und die Demminer Straße bis zur Einmündung Pasewalker Straße
  - im Westen: die vorhandene Bebauung „Reitbahncenter“,
 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Veranlassung:

Von der Stadtvertretung Neubrandenburg wurden für die Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Reitbahncenter“ mehrere Beschlüsse gefasst. Aufgrund des Konkurses des Vorhabenträgers wurde die angedachte Planung „Reitbahncenter“ nicht fertig gestellt und die geplanten Baumaßnahmen nicht errichtet.

Eine Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist für die städtebauliche Ordnung nicht erforderlich. Zwischenzeitlich wurden die städtebaulichen Missstände durch ergänzende bauliche Anlagen und eine Neuerschließung beseitigt. Die Beurteilung weiterer Baumaßnahmen kann gemäß § 34 BauGB erfolgen.



**STADT NEUBRANDENBURG**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27  
„Reitbahncenter“

Anlage 2 zur Drucksachen-Nr. V/186  
Übersichtsplan 2:

